

2569

Montag, 14. Oktober 1946.

Angelegenheit Oberstlt.i.Gst.Waibel,  
Kapitulation der deutschen Heeres-  
gruppe Süd, Frühjahr 1945.

Militärdepartement. Antrag vom 8. Oktober 1946.

Durch die "Weltwoche" Nr. 604 vom 8. Juni 1945 erhielt die schweizerische Oeffentlichkeit erstmals Kenntniss von den Begleitumständen unter denen die Kapitulation der deutschen Heeresgruppe in Norditalien vor sich gegangen war, nachdem schon früher in der amerikanischen Armeezeitung "Stars and Stripes" ähnliche Verlautbarungen erschienen waren. Da ein Offizier des schweizerischen Nachrichtendienstes, der damalige Major, heute Oberstleutnant, i.Gst. Waibel in diese Angelegenheit verwickelt war, orientierte Oberstbrigadier Masson, der damals im Urlaub war, den stellvertretenden Chef des Nachrichtendienstes Oberst i.Gst. W. Müller über seine Auffassung zur Angelegenheit Waibel. Dieses Schreiben ging in Kopie ebenfalls an den General und den Chef des Generalstabes der Armee. Es wäre damals vor allem Sache der Vorgesetzten von Major Waibel gewesen, der Angelegenheit die ihr zukommende Bedeutung zu widmen und einzuschreiten. Irgendwelche Massnahmen seitens des Armeekommandos unterblieben jedoch. Dies wohl auch deshalb, weil die Orientierung von Major Waibel und von Oberstbrigadier Masson unrichtig war.

Im April 1946 wurde in der Landesverteidigungskommission dem Erstaunen Ausdruck gegeben, dass Oberstlt. i.Gst. Waibel im Winter und Frühjahr 1946 in mehreren öffentlichen Vorträgen viel ausführlicher über seine Mitwirkung bei der Kapitulation der deutschen Heeresgruppe in Norditalien gesprochen habe. Gestützt auf die bei diesen Vorträgen möglicherweise erfolgte Verletzung des Dienstgeheimnisses wurde der Generalstabschef beauftragt, eine Untersuchung durchzuführen, deren Ergebnis alsdann noch dem Oberauditor vorgelegt wurde. Ueber das Ergebnis dieser Untersuchung kann folgendes mitgeteilt werden:

Die deutsche Heeres- und Staatsleitung hatte im Februar 1945 angeordnet, für den Endkampf in Italien die im Rücken der Heeresgruppe C in Italien befindlichen Partisanenverbände zu vernichten und vor dem Rückzuge der von Feldmarschall Kesselring kommandierten Heeresgruppe C in das Alpengebiet, das gesamte oberitalienische Wirtschafts- und Kampfpotential zu zerstören. Für diese Aufgaben war in erster Linie der Befehlshaber des rückwärtigen Operationsgebietes, der höchste SS- und Polizeiführer in Oberitalien, General Woffl ausersehen. Der italienische Baron Parilli, dem bekannt geworden war, dass General Woffl innerlich gegen eine derartige, offenbar doch sinnlos gewordene Aktion eingestellt sei, suchte Mittel und Wege dies zu verhindern. Er kannte auch das Bestreben der schwer bedrängten Deutschen, zu einem Sonderfrieden mit den westlichen Alliierten zu gelangen. Das veranlasste ihn im Februar 1945 den Versuch zu machen, General Woffl durch Ver-

- 2 -

mittlung des Dr. Husmann in Zürich in der Schweiz mit den Amerikanern zusammenzuführen. Dr. Husmann zog dazu seinen Freund, Major i.Gst. Waibel, ins Vertrauen. Sie einigten sich, in Ausnützung der zwischen dem Vertreter Roosevelts in der Schweiz, Allan Dulles, mit dem schweizerischen Nachrichtenoffizier bestehenden Bekanntschaft, die beiden Parteien miteinander in Beziehung zu bringen.

In einer am 8./9. März erfolgten Besprechung mit General Wolff entschloss man sich, die politische Seite der Aktion, die den Staatsoberhäuptern zustehe, und die Probleme des Reiches bei Seite zu lassen und sich auf eine rein militärische Aktion im italienischen Raum zu beschränken und ohne Wissen und Willen Hitlers und Himmlers zu verhandeln. Das war der Charakter der insbesondere von Major Waibel verfolgten Aktion. Er blieb bei weitem Schwierigkeiten des Unternehmens die treibende Kraft. Er besorgte die Erörterung des Programmes mit General Wolff und die Einrichtung einer geheimen alliierten Funkstation in Mailand für die gegenseitige Orientierung. Er organisierte einen Stosstrupp von Chiasso aus in das Kriegsgebiet zur Erkundung von Standort und Schicksal von General Wolff, um ihn aus der Umzingelung der Partisanen zu retten. Er setzte diesen Trupp aus einem Schweizer, einem Amerikaner, zwei Deutschen und einigen Partisanen zusammen und instruierte ihn. Das so während mehreren Wochen verfolgte Loslösen eines grossen Heeresverbandes aus der deutschen Kampffront, die Beeinflussung des Generals Wolff, die befohlenen Kriegsmassnahmen in Oberitalien nicht auszuführen und die am 2. Mai schliesslich erfolgte Kapitulation ohne Wissen und Willen des OKW, ist ein zielbewusster Eingriff in die deutsche Kriegsführung, mit dem Zwecke, sie so zu schwächen, dass sie den Kampf aufgeben müsse.

Diese Natur der Verhandlungen war festzuhalten bei der Prüfung der Frage, ob darin eine Neutralitätsverletzung liege. Unser Recht kennt den Begriff der Neutralität einerseits als Maxime unseres Staatsrechtes und andererseits deren Verletzung als strafrechtlichen Tatbestand. Jede Verletzung, mag sie von der einen, mag sie von der andern Seite ausgehen, erzeugt die Unrechtsfolge. Träger der Rechte und Pflichten, der von uns so aufgefasst und international anerkannter Ordnung ist der Staat. Die ihn treffende Verantwortung wird ausgelöst durch eigentliche Staatsakte oder Handlungen von Organen, deren Funktion als Ausdruck staatlicher Willensbildung zu werten ist. Zu diesen Organen gehört auch die Armee.

Die Neutralitätsverletzung, die eine Beendigung von Feindseligkeiten zum Ziele hat, kann zum Grenzfalle, zu den "guten Diensten" im Sinne des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle werden. Diese "guten Dienste" sind in Art. 3 dieses Abkommens vorgesehen. Auf private Unternehmen gleicher Art sind die Normen und staatlichen Privilegien der "guten Dienste" nicht anwendbar. Werden solche von Privatpersonen unternommen, sind sie ausschliesslich nach den Normen über die Neutralitätsverletzung zu werten und zu beurteilen. Den Schritten Major Waibels fehlen die Requisite dieser guten Dienste in jeder Form.

Ein Ausfluss der Neutralitätspflicht ist die innerstaatliche Verhinderung der Neutralitätsverletzung. Diese erfolgt auf dem Wege der Strafgesetzgebung und der Ahndung des einzelnen Falles auf der Grundlage derselben.

- 3 -

Die nähere Ueberprüfung der Aktion Dr. Husmann, Baron Parilli und Major Waibel ergibt eine hervorragende Beteiligung des Major Waibel an dem Unternehmen. Er ist dazu, wie er selbst erklärt, zufolge seiner Eigenschaft als Offizier und Dienstchef im schweizerischen Nachrichtendienst, die ihn für die Herstellung der Fühlungnahme mit der amerikanischen Vertretung in der Schweiz als besonders geeignet hat erscheinen lassen, ausersehen und zugezogen worden. Er war sich dabei bewusst, dass es sich bei den Bestrebungen für die Kapitulation der deutschen Heeresgruppe C in Italien um eine Aktion gehandelt hat, die gegen den Willen, hinter dem Rücken der deutschen Staatsführung und des OKW durchzuführen war und sich als Schwächung der deutschen Kriegsmacht für den weiteren Kampf auswirken sollte. Das war objektiv und insbesondere von der deutschen Heeres- und Staatsleitung aus gesehen, ganz sicher eine feindselige Handlung gegen einen Kriegsführenden, vorbereitet und durchgeführt vom Gebiete der Schweiz aus. Es ist ohne jeden Zweifel eine Neutralitätsverletzung im Sinne des Art. 1 der Verordnung vom 14. April 1939. Neben dem Eingriff mit der Waffe oder der tätlichen Sabotage ist es sicher die denkbar schwerste Form der Erfüllung dieses Tatbestandes.

Die objektive und subjektive Erfüllung eines Tatbestandes zwingt aber noch nicht unter allen Umständen zur strafrechtlichen Ahndung. Diese kann ausbleiben, wenn die Strafausschlussgründe der rechtmässigen Handlung im Sinne des Art. 32 STGB oder des Notstandes im Sinne des Art. 34 STGB vorliegen.

Das Eingehen auf diese "Vermittlungsaktion" nach der Orientierung durch Dr. Husmann liess sich für den Nachrichtenoffizier aus dem Gesichtspunkte der Erfordernisse der Berufspflicht im Sinne des Art. 32 STGB teilweise rechtfertigen. Diese Betätigung gab ihm ein ausgezeichnetes, auf keinem andern Wege erreichbares Mittel in die Hand, um sich unmittelbar in die Operationsziele und Bewegungen der verschiedenen Kampfgruppen in Oberitalien, wie auch weitere Pläne der deutschen Heerführung auf andern Gebieten des Kriegstheaters und der politischen Kriegsziele Einblick zu verschaffen. Die bezüglichen Kenntnisse waren für unsere Verteidigungsmassnahmen von ausserordentlicher Bedeutung. Major Waibel hat seine Einschaltung in das Unternehmen in dieser Beschränkung auch seinem Vorgesetzten gemeldet. Er hat dabei aber seine tatsächliche aktive Rolle beim Eingriff in die Kriegsführung in Italien verschwiegen. Gerade die Wahl dieser Form der Meldung zeigt, dass es ihm bewusst war, dass er über den Rahmen seiner Befugnisse hinausgegangen ist. Es liegt ein subjektives Verschulden vor. Dieses ist aber aus diesem Gesichtspunkte der Erfüllung seiner Nachrichtendienstaufgabe als wesentlich herabgemindert zu betrachten. Es kann auch von einem Notstande im Sinne des Art. 34 STGB gesprochen werden, weil die Fortführung der Kämpfe in Ober-Italien eventl. unter einem andern Kommando als demjenigen des Generalobersten Viettinghof und des General Wolff mit der Durchführung des Planes der "versengten Erde" auch die schweizerischen Industrieunternehmen in Ober-Italien zu vernichten geeignet gewesen wäre. Er hat daher mit seinem Eingreifen tausende von Schweizer vor der Gefahr des Todes und wirtschaftlichen Ruins gerettet.

Das ist aber nur die eine Seite der Angelegenheit. Es musste auch erwogen werden, was eventuell die Folgen der Entdeckung des Unternehmens durch das OKW und die deutsche Reichsleitung hätten sein können und wer sie zu tragen gehabt hätte. Hierbei

- 4 -

war bei der Geistesverfassung und den Methoden der deutschen Führung mitzubübercksichtigen, dass als Reaktion ein Gewaltakt gegen die Schweiz grundsätzlich nicht ausgeschlossen war. Major Waibel durfte sich aber mit einem gewissen Rechte sagen, dass dieser ausbleiben müsse, weil beim OKW die Mittel dazu nicht mehr vorhanden seien und möglicherweise, wie er aus dem Verhalten der Heeresgruppe C schliessen durfte, ein damit beauftragter Kommandant einen solchen Befehl vermutlich gar nicht mehr ausführen würde. Seine Handlungsweise lässt sich also soweit sie nicht mehr durch die Pflichten des Nachrichtenoffiziers gedeckt ist, als Notstandshandlung im Sinne des Art. 26, Ziff. 2 MSTG und Art. 34 STGB qualifizieren. Damit entfällt die Grundlage für die Notwendigkeit der Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung.

Da es sich beim ganzen Unternehmen um einen grundsätzlich nur der Landesregierung zustehenden Akt der internationalen Politik gehandelt hat, so wäre, da beim Fehlschlagen die Regierung und das ganze Land die Folgen zu tragen gehabt hätte, eine Meldung an die zuständigen Instanzen notwendig gewesen. Major Waibel hätte seinen Vorgesetzten, dem Chef des Nachrichtendienstes und dem General nicht nur die Tatsache von Unterhandlungen zwischen deutschen und alliierten Stellen in der Schweiz bekanntgeben dürfen. Er hätte sie insbesondere auch über seine eigene Rolle in diesen Unterhandlungen aufklären müssen, damit sie Gelegenheit gehabt hätten, den für die Landespolitik verantwortlichen Bundesrat zu informieren. Diese Unterlassung erfüllt den Tatbestand der Dienstverletzung. Sie kann bei Würdigung seiner subjektiven Einstellung zu der Angelegenheit als weniger schwerer, disziplinarisch ahndbarer Tatbestand gewertet werden. Eine Sanktion dafür ist 1 1/2 Jahre nach der Verwirklichung des Tatbestandes nicht mehr möglich wegen Verjährung.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung des im Manuskript vorliegenden Buches "Kriegsende in Italien - Schweizer greifen ein" ist festzuhalten, dass darin zahlreiche Einzelheiten enthalten sind, welche mit Rücksicht auf ihre Auswertbarkeit durch das Ausland über die Auffassung unseres Nachrichtendienstes über die Neutralitätspflichten, als Geheimnisse zu behandeln sind. Major Waibel ist als Offizier und Beamter des Nachrichtendienstes zu dieser "Vermittlerstelle" gelangt, er hat in der Betätigung in derselben auch z.B. für die Grenzübertritte von seinen militärischen Kompetenzen Gebrauch gemacht, also nicht, wie er vielleicht selbst gutgläubig annimmt, als Privatperson, sondern als Glied der Armee, gehandelt. Deshalb ist er gemäss Art. 27 des Beamtengesetzes und Art. 77 MSTG zur Verschwiegenheit und zur Wahrung seiner dienstlichen Wahrnehmungen verpflichtet. Er ist unter Hinweis hierauf bei seiner Erklärung, auf die Publikation zu verzichten, zu behaften.

Aus allen diesen Ueberlegungen kommt das eidg. Militärdepartement zum Schlusse, Oberstlt. Waibel habe sich einer Neutralitätsverletzung, sowohl in staats- wie in strafrechtlicher Hinsicht zuschulden kommen lassen. Auf eine Strafverfolgung sei aber wegen Vorliegen von persönlichen Strafausschliessungsgründen - rechtmässige Handlung aus Berufspflicht und Notstand - zu verzichten. In der Unterlassung der notwendigen Orientierung seiner Vorgesetzten liege zudem eine Dienstverletzung, die jedoch aus subjektiv mildern anzuerkennenden Gründen als disziplinarisch ahndbarer Fall erscheint. Eine solche Ahndung ist aber heute zufolge Verjährung nicht mehr möglich.

- 5 -

In Berücksichtigung der Tragweite des Falles und um ein für alle Mal keine Zweifel aufkommen zu lassen, dass die Landesregierung trotz Ausbleibens einer strafrechtlichen und disziplinarischen Ahndung das Verhalten von Oberstlt. Waibel nicht gutheissen kann, wäre das eidg. Militärdepartement zu beauftragen, Oberstlt. Waibel die Unzulässigkeit seiner damaligen Handlungsweise vor Augen zu führen und sein Verhalten ausdrücklich und schriftlich im Auftrage des Bundesrates zu missbilligen. Das eidg. Militärdepartement unterbreitet dem Bundesrat ein entsprechendes Entwurfschreiben zur Genehmigung.

Endlich wäre die Veröffentlichung des Buches von Oberstlt. i.Gst. Waibel "Kriegsende in Italien - Schweizer greifen ein", weil damit eine Verletzung des Beamten- und des militärischen Dienstgeheimnisses begangen wurde, nicht als zulässig zu erklären und Oberstlt. i.Gst. Waibel wäre bei seiner Erklärung, auf die Veröffentlichung verzichten zu wollen, zu behaften.

Dementsprechend wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Der Bundesrat nimmt in zustimmendem Sinne vom Bericht des eidg. Militärdepartementes betreffend die Angelegenheit von Oberstlt. i.Gst. Waibel, Instruktionsoffizier der Infanterie, Kenntnis.
2. Der Bundesrat beauftragt das eidg. Militärdepartement, Oberstlt. i.Gst. Waibel die Missbilligung auszudrücken für sein Verhalten im Zusammenhang mit der Kapitulation der deutschen Heeresgruppe in Nord-Italien.
3. Der Bundesrat behaftet Oberstlt. i.Gst. Waibel bei seiner Erklärung, auf die Veröffentlichung seines Manuskriptes "Kriegsende in Italien - Schweizer greifen ein" verzichten zu wollen.
4. Herr Bundespräsident Kobelt wird Dr. Husmann in Zürich auch noch veranlassen, nichts zu publizieren.

Protokollauszug an das Militärdepartement (6 Expl.) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*